

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
6. Sitzung

22.01.1986
he-ma

Um die Inanspruchnahme der Darlehen anzureizen, sei zunächst der Zinssatz auf 0 gesenkt worden. Darüber hinaus sei der Katalog der förderungsfähigen Anlagen um die Hauptsammler erweitert worden (Ziff. 2.4 der Richtlinien). Schließlich solle eine Verzahnung der Vergabe der Abwasserabgabemittel mit den Mitteln des Landesförderungsprogramms zu einer verstärkten Inanspruchnahme beitragen.

Die genannten Richtlinien seien mit Wirkung vom 16. Januar 1986 in Kraft getreten.

Abg. Voetmann (CDU) fragt nach der Höhe der Bearbeitungsgebühren und ob sich auch diese noch zurückschrauben ließen sowie nach den Rückzahlungskonditionen insgesamt.

Außerdem erinnere er daran, daß bereits vor Jahren zwischen CDU und SPD im Ausschuß Einigkeit darüber bestanden habe, daß eine Mischfinanzierung aus dem Förderungsprogramm des Landes und den Mitteln aus der Abwasserabgabe vorteilhafter wäre. Seinerzeit habe die Landesregierung die Realisierung dieser Vorstellung als kaum machbar bezeichnet.

In dem Zusammenhang interessiere ihn die Handhabung der Vergabe der Abwasserabgabemittel in anderen Bundesländern sowie, ob für Abwassermaßnahmen auch Mittel außerhalb der Richtlinien vergeben würden und, falls ja, zu welchem Zweck und zu welchen Konditionen.

Die Bearbeitungsgebühr betrage für Gemeinden 0,75 v. H., antwortet Minister Matthiesen. Bei einem Zinssatz von 0 reduziere sich damit der Kapitaldienst bei den Gemeinden von bisher von 7,6 auf nunmehr 5,1 %. Das bedeute durchaus eine zusätzliche Attraktivität, die Mittel in Anspruch zu nehmen.

Die Konditionen insgesamt seien nicht in das Belieben der Landesregierung gestellt, sondern beruhten auf einer gesetzlichen Grundlage. Er wolle nun nicht einer Gesetzesänderung das Wort reden, sondern nur darauf hinweisen, daß die Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes anstehe. Im Vollzug dieser Novellierung werde wahrscheinlich auch das Landeswassergesetz geändert werden müssen. Bei der Gelegenheit könne dann geprüft werden, ob zwischenzeitlich gesammelte Erfahrungen sich im Gesetz niederschlagen sollten.

Zur dritten Frage bedauere er, daß er zur Zeit keinen aktuellen Überblick über die Vergabemodalitäten anderer Bundesländer habe; er werde sich bemühen, dem Ausschuß eine entsprechende Aufstellung zukommen zu lassen.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
6. Sitzung

22.01.1986
he-ma

Abg. Wendzinski (SPD) möchte wissen, ob bereits Erfahrungen vorlägen, inwieweit die Abwasserabgabe zur Verminderung der Schadstoffbelastung der Abwässer beigetragen habe.

Um diese Frage beantworten zu können, bittet Ministerialdirigent Ruchay (Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft) zu verstehen, müsse er die Auswertung der Überwachungsergebnisse abwarten, die schätzungsweise in vier Wochen vorlägen. Aus dem Aufkommen lasse sich die Veränderung der Schadstoffbelastung deshalb noch nicht ablesen, weil der spezifische Abgabesatz bis 1986 von Jahr zu Jahr gestiegen sei. Künftig werde man die Veränderung der Belastung der Abwässer unmittelbar am Aufkommen erkennen können.

Zu 2. Entwurf einer Siebzehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes
Vorlage 10/172

Die vorliegende 17. Änderungsverordnung enthalte im wesentlichen drei Regelungskomplexe, erläutert Ministerialrat Sattler (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales):

Der erste Komplex betreffe Zuständigkeiten, die nach Inkrafttreten der Medizingeräteverordnung (Verordnung nach § 24 Gewerbeordnung) entsprechend geregelt werden müßten.

Der zweite Komplex beziehe sich auf die Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes, in der der Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen neu gefaßt worden sei; materiell bestünden aber die alten Zuständigkeiten im wesentlichen fort.

Der dritte Komplex enthalte Änderungen, die durch die Organisationsverfügung des Ministerpräsidenten vom 5. Juni 1985 - Übergang des Immissionsschutzgesetzes vom MAGS auf den MURL, Übergang der atomrechtlichen Zuständigkeiten vom MAGS auf den Wirtschaftsminister - bedingt seien.

Im übrigen verweise er auf die Begründung zum Verordnungsentwurf.

Abg. Wendzinski (SPD) ruft den Grundsatz der Funktionalreform, Zuständigkeiten soweit wie möglich nach unten zu verlagern, in Erinnerung und erkundigt sich, ob dieser Grundsatz eingehalten sei.